

SATZUNGEN

des Österreichischen Schützenbundes



beschlossen am 30.05.2021

SATZUNGEN

des Österreichischen Schützenbundes

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Schützenbund“ (Kurzform: „ÖSB“). Die englische Bezeichnung lautet „Austrian Shooting Sport Federation“. Der ÖSB ist ein Verband iSd Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Er ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf das österreichische Bundesgebiet beschränkt und umfasst insb. auch die Vertretung der österreichischen Interessen im Bereich des Verbandszwecks auf internationaler Ebene.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Lenkung des sportlichen Schießens und der Sportschützentradition. Der Verein bezweckt sowohl die Förderung des Spitzen- als auch des Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Jugend im Bereich des Schießsports.
- (2) Als weiterer ideeller Zweck gilt Bekämpfung von Dopingmissbrauch.
- (3) Bekenntnis zur Integrität im Sport: Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Österreichische Schützenbund, Mitgliedsverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder und die jeweiligen Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Österreichische Schützenbund, Mitgliedsverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder und die jeweiligen Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Österreichische Schützenbund, Mitgliedsverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Mitglieder und die jeweiligen Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
 - a) die Organisation und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Schulungen und Seminaren sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
 - b) die Organisation und Durchführung von Trainingsmöglichkeiten und Veranstaltungen des Schießsports (zB. Freischießen, nationalen und internationalen Wettkämpfen)
 - c) die Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit dem Schießsport, insb. eines Verbandsmagazins
 - d) die Einrichtung einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien für die Ausübung des Schießsports
 - e) die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Schießsports in Österreich unter Befolgung der Regulative der internationalen Verbände sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck von Fair Play
 - f) die Vertretung des Schießsports im In- und Ausland
 - g) die Unterstützung der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine

- h) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖSB verfolgen bzw. die Vereinsziele des ÖSB unterstützen
 - i) Mitgliedschaft und Mitwirkung bei internationalen Sport-Organisationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Sport- und Vereinsveranstaltungen, Sponsorgelder und Werbeeinnahmen, Subventionen und Förderungen, Werbetätigkeiten, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, dem Verkauf von Verbandspublikationen sowie Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur in Österreich bestehende Landesschützenverbände sein.
- (3) Landesschützenverbände, die Mitglieder des ÖSB sind, müssen ihre Tätigkeit auf das betreffende Bundesland beschränken. Es steht ihnen jedoch frei, mit Nachbar-Landesschützenverbänden eine von den Landesgrenzen abweichende Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche zu treffen. Hievon ist der ÖSB von den betroffenen Landesschützenverbänden in Kenntnis zu setzen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, denen zufolge außergewöhnlicher Verdienste um das österreichische Schützenwesen die Ehrenmitgliedschaft und/oder ehrenhalber der frühere Funktionstitel verliehen wird.
- (5) Die Verleihung des Titels „Ehrenbundesobereschützenmeister“ bzw. (gegenüber außenstehenden Stellen) „Ehrenpräsident“ schließt die Ehrenmitgliedschaft ein.
- (6) Der Bundesschützenrat kann das Staatsoberhaupt um Übernahme des Ehrenschutzes über den ÖSB bitten. Im Falle der Zustimmung führt es während seiner Amtsdauer den Titel „Bundesoberstschützenmeister“.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesschützenrat. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesschützenverband aufgenommen werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundesschützenrates durch die Bundeshauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Durch Ableben des außerordentlichen Mitgliedes oder Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft.
- (3) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene Postsendung.
- (4) Der Austritt ist jederzeit zulässig, enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Vereinsjahr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Tagungen der Bundeshauptversammlung und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Satzungen Anträge an die Bundeshauptversammlung und an den Bundesschützenrat zu stellen, und sie sind in der Bundeshauptversammlung stimmberechtigt.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder können an den Tagungen der Bundeshauptversammlung mit beratender Funktion teilnehmen.

- (4) Die Mitglieder des Vereines und deren Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Diese Satzungen einzuhalten, die Bestimmungen der österreichischen Schießordnung zu beachten und sich den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen
 - b) Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte
 - c) Jeder dem ÖSB angehörige Landesschützenverband erstellt eigene Satzungen, die im Einklang mit jenen des ÖSB stehen müssen und insb. auch die für die Erlangung der Begünstigung iSd §§ 34 ff BAO erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen haben. Jeder dem ÖSB angehörige Landesschützenverband muss sowohl hinsichtlich seiner Rechtsgrundlage als auch hinsichtlich seiner faktischen Tätigkeiten den Status einer gemeinnützigen Körperschaft gemäß den §§ 34 ff BAO haben und diesen Status aufrecht erhalten. Die Nichtuntersagung der Satzungen durch die Vereinsbehörde ist erforderlich. Jeder dem ÖSB angehörige Landesschützenverband ist verpflichtet, den Verein umgehend von der Einleitung eines Verfahren, welches die Gemeinnützigkeit zum Gegenstand hat, zu informieren und sämtliche hierfür relevante Informationen zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen in diese Einsicht zu gewähren
 - d) Die Landesschützenverbände dürfen nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz in ihrem örtlichen Bereich liegt und deren Satzungen die im vorstehend angeführten Punkt § 7 Abs. 4 lit c genannten Kriterien erfüllen. Das Präsidium kann auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Landesschützenverbände gestatten, dass einzelne Vereine eines Landesschützenverbandes einem benachbarten Landesschützenverband angeschlossen werden.
 - e) Verliert ein Landesverband oder einer seiner Mitgliedsvereine den Status der Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34 ff BAO, ist er neben der unverzüglichen Meldung an den Bundesverband auch verpflichtet, bereits von sich aus schnellstmöglich alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34 ff BAO wiederherzustellen. Kommt der Mitgliedsverband oder Verein diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieser Satzungen einzuleiten. In dem Fall, dass ein Mitgliedsverein eines Landesverbandes gegen die genannten Verpflichtungen verstößt, richtet sich das Ausschlussverfahren gegen dessen Landesverband, sofern dieser nicht selbst ein Ausschlussverfahren gemäß seinen Satzungen gegen den betreffenden Mitgliedsverein einleitet und innerhalb angemessener Frist abschließt
- (5) Die Rechte gemäß Abs. 1 und 2 ruhen, solange ein eingemahnter fälliger Jahresbeitrag nicht entrichtet ist.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Zu Funktionären des Vereines können Personen gewählt werden, die Mitglieder eines Schützenvereines sind, der einem dem ÖSB angeschlossenen Landesschützenverband angehört.
- (2) Der Bundesoberschützenmeister und die Bundesschützenmeister müssen verschiedenen Landesschützenverbänden angehören.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a. die Bundeshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b. der Bundesschützenrat
 - c. das Präsidium
 - d. der Bundesoberschützenmeister
 - e. der Kassier
 - f. der Schriftführer
 - g. die Rechnungsprüfer
 - h. der Verbandsarzt und Anti-Doping Beauftragte
 - i. die Disziplinarkommission

- (2) Für die Vereinsorgane und ihre Mitglieder gilt § 7 Abs. 5 sinngemäß.
- (3) Sämtliche Vereinsfunktionäre üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 10 Die Bundeshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Bundeshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet zumindest einmal in der Funktionsperiode statt (ordentliche Bundeshauptversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums, des Bundesschützenrates oder der ordentlichen Bundeshauptversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundeshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax, per E-Mail oder per Post (an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer, E-Mail-Adresse bzw. Postadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Bundeshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Bundeshauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Bundeshauptversammlung bei der Geschäftsstelle mittels Telefax, E-Mail oder Post einlangen.
- (5) Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung – können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei der Tagung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies bei Eintritt der Tagesordnung mit allen Delegiertenstimmen beschlossen wird.
- (6) Die Bundeshauptversammlung setzt sich aus den Vertretern der angeschlossenen Landeschützenverbände zusammen.
- (7) Jeder Landeschützenverband hat für je 250 Mitglieder, für die er den Jahresbeitrag bereits entrichtet hat, eine Stimme, wobei Reststimmanteile unter 250 als eine Stimme zählen.
- (8) Die Landeschützenverbände sind befugt, die ihnen zustehende Stimmenzahl auf weniger Vertreter zu verteilen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Bundeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines und die Änderung Satzungen müssen jedoch die Vertreter von mindestens drei Viertel der Delegiertenstimmen vertreten sein.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Bundeshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (11) Den Vorsitz in der Bundeshauptversammlung führt der Bundesoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
 - a. der 1. Bundesschützenmeister
 - b. der 2. Bundesschützenmeister
 - c. der an Lebensjahren älteste Landesoberschützenmeister (in dieser Reihenfolge)
- (12) Aufgaben der Bundeshauptversammlung:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer und der weiteren zu wählenden Vereinsorgane

- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern, den gewählten Vereinsorganen und dem Verein
 - e. Entlastung der Funktionäre
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g. Verleihung und Aberkennung der Außerordentlichen-Mitgliedschaft
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - i. Beratung und Beschlussfassung (allenfalls inhaltliche Verweisung an ein anderes Gremium oder die Vertagung) über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (13) Die Bundeshauptversammlung kann jederzeit die von ihr gewählten Funktionäre entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des jeweils neu gewählten Funktionärs in Kraft.
- (14) Die gewählten Funktionäre können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Bundeshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Der Bundesschützenrat

- (1) Mitglieder des Bundesschützenrates sind:
- a. die Mitglieder des Präsidiums
 - b. die Landesoberschützenmeister
 - c. mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht: der Kassier
 - d. mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht: der Schriftführer
- (2) Den Vorsitz im Bundesschützenrat führt der Bundesoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
- a. der 1. Bundesschützenmeister
 - b. der 2. Bundesschützenmeister
 - c. der an Lebensjahren älteste Landesoberschützenmeister (in dieser Reihenfolge)
- (3) Jedes Mitglied des Bundesschützenrates hat – auch bei Ausübung mehrerer Funktionen – eine Stimme.
- (4) Die Landesoberschützenmeister können sich bei Verhinderung im Bundesschützenrat durch einen vereinsrechtlichen Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und können bei Bedarf auch im Umlaufweg erfolgen (schriftlich per E-Mail). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Betrifft ein Antrag ein Mitglied des Bundesschützenrates als Person, nimmt dieses an der Beratung und an der Abstimmung nicht teil und hat das Beratungszimmer zu verlassen.
- (7) Der Bundesschützenrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß § 13 Abs 2 vom Präsidium zugewiesen werden.
- (8) Der Bundesschützenrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion befristet einsetzen. In gleicher Weise können Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Funktionsdauer der Ausschüsse / Einzelpersonen endet spätestens mit der des Bundesschützenrates.
- (9) Der Bundesschützenrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung auf dem Postweg (Datum des Poststempels) oder per E-Mail (an die vom Mitglied angegebene Adresse) erfolgen. Diese Frist kann aus triftigen Gründen durch das Präsidium auf eine Woche verkürzt werden.
- (10) Der Bundesoberschützenmeister muss den Bundesschützenrat binnen drei Wochen einberufen, wenn es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Bundesschützenrates unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangen. Wird die Sitzung nicht zeitgerecht einberufen, so geht die Einberufungspflicht auf seinen Vertreter über.
- (11) Abgesehen von allenfalls dem Bundesschützenrat sonst in diesen Satzungen zugewiesenen Aufgaben zählen zu seinen Aufgaben:
- a. die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs
 - b. die Bestellung und Abberufung von Bundessportleitern
 - c. die Genehmigung des sportlichen Veranstaltungsprogramms
 - d. die Genehmigung von Qualifikationsrichtlinien

- e. die Genehmigung der Schießordnung
- f. die Genehmigung der Geschäftsordnung, Kassenordnung und Vermögensordnung
- g. Ausdehnung von durch Landesschützenverbände verhängte Sperren auf das gesamte Bundesgebiet
- h. die Bestellung und Abberufung des/der Genderbeauftragten
- i. die Bestellung und Abberufung des Fachreferenten für Kampfrichter, Instruktoren und Trainer.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Mitglieder des Präsidiums sind der Bundesoberschützenmeister und die beiden Bundesschützenmeister. Sie werden von der Bundeshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen im Verkehr mit außenstehenden Stellen den Titel Präsident bzw. Vizepräsident.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für:
 - a. Angelegenheiten, die diesem allenfalls durch eine Geschäftsordnung zugewiesen werden
 - b. Angelegenheiten, die diesem vom an sich zuständigen Bundesoberschützenmeister wegen ihrer besonderen Bedeutung unterbreitet werden
 - c. die Unterstellung von Disziplinarfällen der Zuständigkeit des ÖSB
 - d. die Nominierung der Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften und die Benennung der dem ÖOC vorzuschlagenden Teilnehmern an Olympischen Spielen
 - e. das Präsidium kann in dringenden Fällen für bestimmte Aufgaben Fachreferenten mit beratender Funktion bis zur nächstfolgenden Sitzung des Bundesschützenrates bestellen
- (3) Das Präsidium berät und fasst seine Beschlüsse in den Präsidialsitzungen die bei Bedarf vom Bundesoberschützenmeister einzuberufen sind. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn schriftlich mittels Telefax, per E-Mail oder per Post (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer, E-Mail-Adresse bzw. Postadresse) erfolgen. Vorzugsweise sollen die Beschlüsse im Umlaufwege gefasst werden (schriftlich per E-Mail oder telefonisch). Ein Präsidiumsbeschluss bedarf einer Mehrheit. Auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes hat der Vorsitzende eine Präsidialsitzung einzuberufen.
- (4) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Ergebnis ist den Landesschützenverbänden per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne Agenden, die an sich in seinen Aufgabenbereich fallen, an den Bundesschützenrat zu delegieren.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung und Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Bundeshauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 2 lit. a – c dieser Satzungen
 - d. Vorbereitung und Einberufung des Bundesschützenrates
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g. Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereins. Für Aufnahme und Kündigungen ist die Zustimmung des Bundesschützenrates einzuholen. Jedenfalls sind alle Personalmaßnahmen dem Bundesschützenrat zur Kenntnis zu bringen

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Bundesoberschützenmeister und seine Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Bundesoberschützenmeister vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Bundesoberschützenmeisters und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes oder des Generalsekretärs. Der Bundesoberschützenmeister ist berechtigt, den Generalsekretär für konkrete Einzelfälle zur Alleinzeichnung zu ermächtigen. Diese Schreiben sind unverzüglich dem Präsidium und in Geld- und Vermögensangelegenheiten dem Kassier zur Kenntnis zu bringen. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Bundesschützenrates.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Personen erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Bundesoberschützenmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Bundeshauptversammlung oder des Bundesschützenrates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Bundesoberschützenmeister führt den Vorsitz in der Bundeshauptversammlung und im Bundesschützenrat.

§ 15 Der Bundesoberschützenmeister

- (1) Der Bundesoberschützenmeister leitet den Verein nach außen und führt mit seinen Stellvertretern die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

§ 16 Der Kassier

- (1) Der Kassier wird von der Bundeshauptversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums gewählt. Er führt die Bezeichnung Bundesschützenrat.
- (2) Die Aufgaben des Kassiers:
 - a. Er führt sein Amt nach den Bestimmungen der Kassenordnung und Vermögensordnung.
 - b. In der Bundeshauptversammlung erstattet er Bericht über die Finanz- und Vermögensgebarung des Vereins.
 - c. Die Buchhaltung und Rechnungslegung gegenüber den Fördergebern erfolgt durch das Generalsekretariat.

§ 17 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von der Bundeshauptversammlung für die Funktionsperiode des Präsidiums gewählt, er führt die Bezeichnung Bundesschützenrat.
- (2) Der Schriftführer führt in der Bundeshauptversammlung und im Bundesschützenrat Protokoll. In seinen Protokollen hat er den Verlauf der Tagungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen sinngemäß festzuhalten. Beschlüsse hat er wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.

§ 18 Der Generalsekretär

- (1) Das Aufgabengebiet des Generalsekretärs umfasst die Leitung der Geschäftsstelle auf Anweisung des Bundesoberschützenmeisters und alle ihm durch Beschlüsse der Vereinsorgane zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Bundeshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bundeshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundeshauptversammlung.

§ 20 Die Bundessportleiter

- (1) Den Bundessportleitern obliegen folgende Aufgaben:
 - a. die Organisation des Trainings, des wettkampfmäßigen Schießens (Ausschreibung der Staatsmeisterschaften, Durchführung internationaler Wettkämpfe, Aufstellung und Betreuung der österreichischen Auswahlmannschaft usw.) in ihren jeweiligen Disziplinen auf Weisung der Vereinsorgane und unter Wahrung der österreichischen Schießordnung
 - b. die Erfassung und Weitergabe der Ranglisten an die Geschäftsstelle
 - c. die Überprüfung der Wettkampfergebnisse und die unmittelbare Information des Generalsekretärs
- (2) Die Bundessportleiter können im Verhinderungsfall im Einverständnis mit dem Bundesoberschützenmeister einen Stellvertreter nominieren.

§ 21 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung bzw. Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Die Kompetenz des Schiedsgerichts besteht in der Entscheidung der genannten Streitigkeiten. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. In diesem Zusammenhang beschränkt sich die Aufgabe des Schiedsgerichts auf die Schlichtung.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter und einem Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichtern bestellt wird (Schiedsrichter und Vorsitzender müssen Mitglied in einem Verein sein, welcher seinerseits Mitglied eines dem ÖSB angehörenden Landesverbandes ist). Im Falle der Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Macht ein Streitpartei innerhalb der vom Bundesoberschützenmeister zu stellenden Frist keinen Schiedsrichter namhaft, bestellt ihn der Bundesoberschützenmeister. Ist der Bundesoberschützenmeister befangen, so gilt die Vertretungsregel des § 10 Abs. 11.
- (4) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen mit Schlichtungsvorschläge mit Stimmenmehrheit.

§ 22 Die Disziplarkommission

- (1) Die Disziplarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der rechtskundig sein soll, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, die nebst einem Ersatzmitglied jeweils für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums gewählt werden. Sie entscheidet in erster Instanz über die gemäß § 23 in ihrer Zuständigkeit liegenden Disziplinarfälle und wird auf Anzeige oder von sich aus tätig.
- (2) Der Beschuldigte ist nachweislich zur Verhandlung, unter Angabe der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, mindestens zwei Wochen (zwischen Zustellung und Termin) vorher zu laden. Sein zuständiger Landesschützenverband ist hievon

- zeitgerecht zu verständigen. Erscheint der Beschuldigte nicht und ist er nicht gerechtfertigt entschuldigt, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
- (3) Die Kommission kann Zeugen einvernehmen und sich auch anderer Beweismittel bedienen.
 - (4) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 23 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Disziplinarverfehlungen werden im Allgemeinen durch die Landesschützenverbände nach ihren Satzungen geahndet. Bei Verfehlungen, die von Schützen oder von Funktionären bei nationalen und internationalen Wettkämpfen bzw. in deren Zusammenhang begangen werden, liegt die Zuständigkeit beim ÖSB. In anderen Disziplinarfällen kann der ÖSB mit Zustimmung oder auf Antrag des an sich zuständigen Landesschützenverbandes die Zuständigkeit an sich ziehen, wenn es sich um Verfehlungen handelt, die geeignet sind, dem Ansehen des Schützenwesens über den Landesbereich hinaus zu schaden.
- (2) Bei Wettkämpfen obliegt dem jeweiligen Delegationsleiter die Ausübung der Disziplinargewalt an Ort und Stelle.
- (3) Der BSR kann von einem Landesschützenverband verhängte Sperren auf dessen Antrag auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnen.
- (4) Gegen Schützen und Funktionäre, die gemäß Abs. 1 der Rechtsprechung der Disziplinarkommission unterstehen, können bei Verfehlungen gegen diese Satzungen, gegen die österreichische Schießordnung, gegen die Redlichkeit oder gegen den Anstand (ungebührliches Benehmen) sowie bei Handlungen, die dem Ansehen des Schützenwesens schaden, je nach der Schwere der Verfehlungen folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Strenger Verweis
 - c. Sperre für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren
 - d. Sperre auf Lebenszeit
- (5) Die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren stellt ebenso eine Disziplinarverfehlung dar und wird entsprechend der Abs. 1 bis 4 geahndet.
- (6) Bei Dopingvergehen finden die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 bzw. der International Shooting Sport Federation ISSF Anwendung; bei abweichenden Bestimmungen gelten die jeweils strengeren.
- (7) Wer gesperrt ist, ist von der Teilnahme an Schützenveranstaltungen jeglicher Art ausgeschlossen.
- (8) Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission, die bei Disziplinierung schriftlich zu erfolgen hat und ausreichend zu begründen ist, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung an den Beschuldigten die Berufung an den Bundesschützenrat zulässig (Datum der Postaufgabe). Die Berufung hat schriftlich und begründet zu erfolgen und ist nachweislich und zeitgerecht (Datum der Postaufgabe) bei der Geschäftsstelle des ÖSB einzubringen.
- (9) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Anti-Doping-Bestimmungen des Verbandes

- (1) Für den ÖSB, dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021). Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln dieser Personen und Organisationen verbindlich:
 - a. Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG 2021 abgegeben haben.
 - b. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 4 bis Abs. 6 ADBG 2021 erfüllen.

- c. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4, 5,6 und 9 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 nachgekommen sind.
 - d. Es gelten insbesondere die Regelungen gemäß § 10 (Kostenersatz der Dopingkontrolle), § 12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 13 (Einleitung von Dopingkontrollverfahren), § 16 (Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen), § 17 (Analyse der Proben) und §§ 20 ff. (Disziplinarmaßnahmen) des ADBG 2021.
 - e. Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) im Sinne der §§ 20 ff. ADBG 2021. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei auf das jeweilige Verfahren die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
 - f. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des ADBG 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung) unter anderem für die daran teilnehmenden Sportler aufzunehmen. Die teilnehmenden Sportler sind jederzeit dazu zu verpflichten, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
 - g. Der ÖSB sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden
 - h. Den Aufforderungen der ÖADR und der USK ist Folge zu leisten sowie am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Falle einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung ist ein angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus gemäß § 23 Abs 5 dieser Statuten vorzusehen.
 - i. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖSB oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- (2) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Bundeshauptversammlung unter Beachtung der § 10 Abs 9 und 10 genannten Bestimmungen, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer von der Bundeshauptversammlung bestimmten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht gangbar sein, soll das Vermögen einer die vorstehend genannten Kriterien erfüllenden Sportorganisation zufallen.

Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer sinngemäß in gegendeter Form.

Beschlossen am 30.05.2021